

D I 4.1.6 Gebührenordnung Imkereien für Betriebskontrollen nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften

| Kontrollbereich | | Aufwendungen | Kostenansätze (zzgl. 19% MwSt.) | |
|-----------------|----------------------------------|---|------------------------------------|-------|
| A | Inspektion (jährlich) | Kontrollpauschale, inklusive 50,- € Grundgebühr und 2 Stunden Kontrollzeit | € | 260,- |
| | Imkereien | Grundgebühr für jeden weiteren Imker einer Erzeugergemeinschaft | € | 50,- |

In der Kontrollpauschale sind enthalten:

- a. Meldung Ihres Betriebes nach Artikel 28 der EG-Öko-VO bei der zuständigen Kontrollbehörde;
- b. Planung und Vorbereitung der Kontrolle durch die Geschäftsstelle;
- c. An- und Abfahrt zur Jahreskontrolle auf Ihrem Betrieb;
- d. ggf. die Kontrolle der Hofverarbeitung oder von Subunternehmen (Kontrollbereiche B und D), bis zu der in der Kontrollpauschale genannten Kontrollzeit;
- e. Auswertung der Kontrollunterlagen in der Geschäftsstelle, sofern diese keine Abweichungen der Sanktionsstufe V und größer nach sich zieht (Vorläufiges Vermarktungsverbot und das Entfernen des Hinweises auf den ökologischen Landbau nach Artikel 30);
- f. Ausstellung und Zusendung Bescheinigung nach Anh. XII, VO (EG) 889/2008;
- g. Kosten für Stichprobenkontrollen und CrossCheck-Anfragen nach dem Zufallsprinzip
- h. Anträge auf Einsatz von Betriebsmitteln;
- i. Koordination mit Verbänden und die Weiterleitung der Kontrollunterlagen an Verbände des ökologischen Landbaus, falls von Ihnen mit Datenfreigabe ausdrücklich gewünscht.

Hinweise:

1. Für Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein erfolgt die Kostenaufstellung gemäß dem aktuellen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.
2. Kontrollzeiten, die über den genannten Richtwert von 2 Stunden hinausgehen, werden mit einem Stundensatz von 68,- € berechnet.
3. Die Bearbeitung von Abweichungen der Sanktionsstufe V und höher (Vorläufiges Vermarktungsverbot und das Entfernen des Hinweises auf den ökologischen Landbau nach Artikel 30, sowie behördlich angeordnete Auflagen/Anfragen, werden mit 68 € je Stunde berechnet.
4. Extra Anfahrten im Verdachtsfall oder zu weiteren Betriebsstätten o.ä., die nicht im Rahmen Ihrer Jahreskontrolle geprüft werden können, werden pauschal mit 130,- € in Rechnung gestellt.
5. Nachkontrollen werden nach Aufwand abgerechnet (Extra Anfahrt + 68 € je h für Kontrolle und Auswertung).
6. Für kurzfristige Absagen von Kontrollterminen (weniger als 7 Arbeitstage vor dem Termin) behalten wir es uns vor pauschal 68,- € in Rechnung zu stellen.
7. Wenn die angekündigte Kontrolle vor Ort nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil keine verantwortliche Person angetroffen wird, werden 60 % der Kontrollpauschale in Rechnung gestellt.
8. Das Ausstellen von Partiezertifikaten (z.B. für Exporte in die Schweiz oder auf Kundenwunsch) wird pauschal mit 55,- € pro Zertifikat in Rechnung gestellt.
9. Für Probenahmen zu Analyse Zwecken werden unsere Sachaufwendungen pauschal mit 35,- € in Rechnung gestellt zuzüglich der Analysekosten.
10. Die Bearbeitung von Rückstandsfällen erfolgt nach Aufwand auf der Basis von 68,- € je Stunde. Für die Überprüfung der unterschiedlichen Regionalprogramme (z.B. Biozeichen Baden-Württemberg, Biozeichen Hessen etc.) wird eine Verwaltungspauschale von 68,- € erhoben.
11. Dienstleistungen, die nicht in den Kontrollpauschalen enthalten sind, werden aufwandsbezogen mit 68,- € je Stunde in Rechnung gestellt.
12. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
13. Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.01.2012 und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen.